



Frau
Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Vernehmlassung@mba.zh.ch

24. Februar 2017

Vernehmlassung Änderung des EG zum BG über die Berufsbildung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Steiner

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung danken wir Ihnen bestens. Die ständige EVP-Kommission «Bildung und Kultur» der EVP des Kantons Zürich hat unter Vorsitz von Hanspeter Amstutz dazu eine Stellungnahme erarbeitet. Die Parteileitung hat die Stellungnahme verabschiedet.

Allgemeine Bemerkungen

Nach sechs Jahren Erfahrung mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung sollen dort Änderungen vorgenommen werden, wo sich gesetzliche Regelungen in der Praxis nicht bewährt haben oder Präzisierungen notwendig sind. In der vorliegenden Teilrevision ist der Wille erkenntlich, mit zweckmässigen Anpassungen offensichtliche Schwachstellen zu beheben. Die Änderungen bewirken keine grundlegenden Veränderungen, aber sie helfen mit, Abläufe und Verantwortlichkeiten praxisnäher zu regeln. Die EVP begrüsst die allermeisten Änderungen ausdrücklich und hat nur wenige Vorbehalte.

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Berufliche Grundbildung

Bei den **Brückenangeboten** (§ 5 bis § 7) ist neu nicht mehr ausschliesslich von Berufsvorbereitungsjahren (10. Schuljahr) die Rede, sondern von Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Damit umfassen die Brückenangebote auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen. Diese begrüssenswerte Öffnung tangiert die inhaltlichen Bildungsschwerpunkte der Berufsvorbereitungsklassen in keiner Weise.

Die Neuregelungen im Bereich des Berufsfachschulunterrichts

(§10 bis § 21) betreffen in erster Linie die Zuständigkeiten und Funktionen der Organe der kantonalen Schulen. **Schulleitungen** und **Schulkommissionen** sollen beide künftig von der Bildungsdirektion gewählt werden. Wir finden es richtig, dass die der Schulkommission unterstellten Mitglieder der Schulleitung nun

nicht mehr vom Regierungsrat gewählt werden. Wir begrüßen ebenfalls, dass nicht nur der Präsident der Schulkommission, sondern auch dessen Mitglieder in Ausnahmefällen eine Amtszeitverlängerung beantragen können.

Die Leistungsbeurteilung der Schulleitung durch die Schulkommission ist klarer geregelt. Es wird unterschieden zwischen direkter Beurteilung (beim Schulrektor) und der Mitwirkung im Beurteilungsprozess (bei den Prorektoren und den Lehrpersonen). Dieses Vorgehen entspricht der tatsächlichen Verantwortlichkeit in der Praxis besser.

Künftig sollen alle Lehrpersonen mit befristeter und unbefristeter Anstellung von der **Schulleitung** angestellt werden und nicht wie heute bei den Festangestellten von der Schulkommission. Die Schulleitungen kennen die Lehrpersonen im Allgemeinen besser als die Mitglieder der Schulkommission, was fundiertere Entscheidungen ermöglicht. Generell erachten wir die begründete Stärkung der Schulleitungen für zweckmässig.

Einzig mit der **Aufhebung der gesetzlichen Pflicht der Rektoren zum Unterrichten** sind wir nicht einverstanden. Diese wenigen Stunden an Unterrichtsverpflichtung waren ein Merkmal der Verbundenheit der Rektoren mit der Schülerschaft und dem Lehrerkollegium. Schade, dass mit der Änderung ein Stück bewährter Praxis verschwindet.

Beim Berufsbildungsfonds (§ 26) wird der Gedanke der Solidarität zwischen den ausbildenden und nicht ausbildenden Betrieben deutlich gestärkt. Mit den neuen Regelungen können grössere Betriebe keine finanziellen Vorteile mehr erreichen, wenn sie nur einen oder sehr wenige Lehrlinge ausbilden.

Höhere Berufsbildung

Mit dem Bundesgesetz von 2014 über die Weiterbildung hat der Bund eine neue Rechtsgrundlage für die Weiterbildung geschaffen. Betroffen davon ist vor allem die **EB Zürich** (Schule für Erwachsenenbildung), welche einen hervorragenden Ruf in der Erwachsenenbildung hat. Offen ist, welche Bereiche im Rahmen der allgemeinen Weiterbildung noch durch den Kanton gefördert werden.

Einverstanden sind wir, dass der Kanton ein praxisorientiertes **Kompetenzzentrum** schafft, das im Bereich der Weiterbildung die geplanten Änderungen koordinieren und das Angebot der EB Zürich auf neue Herausforderungen ausrichten wird. Wir hoffen sehr, dass sich der Kanton bei der Erwachsenenbildung mindestens wie im bisherigen Rahmen engagieren wird.

Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

Wir begrüßen, dass beim **Schulgeld für die Berufsvorbereitungsjahre** (§ 44) sozialverträgliche Lösungen möglich sind. So wird den Gemeinden wie auch dem Kanton nicht mehr zwingend vorgeschrieben, dass ein Schulgeld erhoben wird. Dies bietet die Chance, dass in begründeten Fällen Familien von der Last eines Schulgeldes befreit werden können.

Mit Interesse werden wir die weitere Entwicklung zu diesem Geschäft mitverfolgen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Johannes Zollinger

Der Geschäftsführer



Peter Reinhard
Kantonsrat